

99032001023000, 99032001023000

Personenbezogene Daten - Auskunft über gespeicherte Daten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343877794/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032001023000, 99032001023000
Leistungsbezeichnung I	Personenbezogene Daten - Auskunft über gespeicherte Daten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Datenschutz, gespeicherte Daten, Datenverarbeitung, Auskunftsrecht, Personenbezogene Daten, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzgesetz, Datenspeicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Datenschutz (032)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=31&numberofresults=80&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchlichtGHE2001rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0#docid:169500,19,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_491.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_495.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=31&numberofresults=80&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchlichtGHE2001rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0#docid:169500,19,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_491.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_495.html
Teaser	
Volltext	Sie können von jeder öffentlichen Stelle des Bundes, des Landes Hessen, der Gemeinden und Landkreise Auskunft darüber verlangen, • ob und gegebenenfalls welche Daten über Sie gespeichert sind, • zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage

Modul

Sachverhalt

die Daten verarbeitet werden,
 • woher die Daten stammen und an welche Empfänger die Daten übermittelt werden soweit dies gespeichert ist.

Wann erhalten Sie keine Auskunft?

Die Auskunftserteilung unterbleibt aus verschiedenen, im Bundes- beziehungsweise im Landesdatenschutzgesetz oder in einer bereichsspezifischen Vorschrift (beispielsweise der Strafprozessordnung) festgelegten Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen beziehungsweise wegen Gefährdung der Aufgabenerfüllung, wenn deswegen Ihr Interesse an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Besonderheiten gelten in bestimmten Bereichen, zum Beispiel bei Verfassungsschutz und Polizei.

Siehe dazu Leistungsbeschreibung „Verfassungsschutz: personenbezogene Daten – Auskünfte“

Sonstiges

Nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes haben Sie auch gegenüber nicht öffentlichen Stellen grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, auf Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Die Antragstellung ist für Sie kostenfrei.

Verfahrensablauf

Antragstellung

Wenn Sie Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten möchten, müssen Sie einen Antrag stellen. Ihr Interesse, warum Sie eine Auskunft haben möchten, müssen Sie nicht begründen.

Modul

Sachverhalt

In dem Antrag sollte die Art der personenbezogenen Daten, über die Sie Auskunft haben möchten, näher bezeichnet werden. Sind Ihre personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit Sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der erforderliche Aufwand, um die Daten aufzufinden, nicht außer Verhältnis zu Ihrem Informationsinteresse steht.

Auskunftserteilung oder -ablehnung

Die datenverarbeitende Stelle bestimmt die Form der Auskunftserteilung und Einsichtnahme. Dabei dürfen berechnigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Ihr Auskunftsantrag abgelehnt wird, erhalten Sie darüber einen Bescheid. Die Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden, wenn damit der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde.

In diesem Fall weist Sie die auskunftsverweigernde Stelle darauf hin, dass Sie sich bei öffentlichen Stellen des Bundes an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, sonst an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden können.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Um Auskunft über Ihre Daten zu erhalten, müssen Sie sich an die Stelle wenden, die (möglicherweise) Daten über Sie gespeichert hat.

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Personal data - information about stored data, Personenbezogene Daten - Auskunft über gespeicherte Daten